

Unterbindung des illegalen Gehwegparkens -Handreichung-

1. Ausgangssituation

Die Gehwege in Ihrer Wohnstraße werden regelmäßig durch illegal (nicht durch Beschilderung nach der StVO zugelassen) darauf abgestellte Autos auf eine Breite < 1,8m eingeengt. Weder die Ordnungsbehörden (Polizei/ Ordnungsamt) noch die Verkehrsbehörden gehen dagegen wirksam vor. Dies behindert Sie, Ihre Kinder und/oder Ihre Angehörigen in Ihrer Freizügigkeit und gefährdet sie an Leib, Leben und Eigentum. Ihr Wunsch ist, dass der Gehweg vollständig (mindestens 1,8 m) für die ihm per Gesetz zugedachten Funktionen zur Verfügung steht, dass also das sog. „illegale Gehwegparken“ in Ihrer Straße wirksam unterbunden wird.

2. Rechtsgrundlage für Ihren Anspruch und Rechtsprechung

Das Urteil¹ des OVG Bremen vom 22. Feb. 2023 führt die einschlägigen Rechtsgrundlagen aus der Straßenverkehrsordnung (StVO) und dem Grundgesetz (GG) auf und stellt fest:

- 2.1. Das nicht angeordnete Gehwegparken ist gesetzeswidrig,
- 2.2. der §12 StVO hat sog, drittschützende Wirkung, so dass Sie sich als Privatperson auf ihn berufen können und das Recht haben, Klage zu erheben und
- 2.3. Ihre Kommune muss dagegen vorgehen; dabei hat sie bei der Auswahl der von ihr zu ergreifenden Maßnahmen einen gewissen Ermessensspielraum.

3. Ihr Vorgehen

Falls Sie sich entscheiden, freie Gehwege durchzusetzen, sind dies die Schritte:

1. Sie stellen einen Antrag auf Beseitigung des Gehwegparkens an die Kommune
2. Im Falle der Ablehnung Ihres Antrages oder einer unzureichenden Antwort: Sie legen Widerspruch gegen die Ablehnung ein oder erheben direkt Klage beim Verwaltungsgericht.
3. Falls ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist und dieser abgelehnt wird: Einreichung Klage beim Verwaltungsgericht (s.o.)

Der erste Schritt ist, dass Sie einen Antrag an die Straßenverkehrsbehörde Ihrer Kommune stellen. Setzen Sie die kommunalen Abgeordneten per Kopie Ihres Antragsschreibens davon in Kenntnis. Besonders vorteilhaft ist es, wenn Sie mit weiteren Personen aus der gleichen Straße den Antrag gemeinsam stellen und insbesondere, wenn ein Kind, eine geheingeschränkte Person z.B. mit Rollstuhl und/oder mit erheblicher Sehbeeinträchtigung in diesem Personenkreis dabei ist, oder eine Person, die aufgrund des Gehwegparkens zu Schaden gekommen ist (Zeit-verlust für Rettungsfahrzeug/Feuerwehr, Unfall bei Ausweichen auf die Straße, verzögerter Zugang zu Absperrventilen und Hydranten durch darauf abgestellte Autos, Sturz eines auf dem Gehweg radelnden Kindes bis 8 Jahre wg. illegal abgestelltem Auto,... Es ist ratsam, diesen Antrag bereits durch einen mit Verwaltungsrecht vertrauten Anwalt stellen zu lassen. Falls Sie keine Antwort erhalten, setzen Sie per Anwalt eine Frist, Die Behörde muss binnen drei Monaten reagieren, sonst kann eine sog. Untätigkeitsklage erhoben werden.

Der zweite Schritt erfolgt, wenn Ihr Antrag abgelehnt oder unzureichend beantwortet wird. Bitten Sie Ihren Anwalt, Widerspruch gegen die Ablehnung bzw. die unzureichende Antwort einzulegen oder Klage zu erheben. Dies ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt und ergibt sich aus der Rechtsbehelfsbelehrung, mit der der ablehnende Bescheid endet. Dies muss binnen 1 Monats nach Erhalt des Bescheides geschehen. Falls Sie keine Antwort erhalten, handeln Sie wie bereits oben beschrieben.

Im dritten Schritt, bei Ablehnung auch Ihres Widerspruches, erfolgt die Erhebung einer Klage durch Ihren Anwalt beim zuständigen Verwaltungsgericht.

Bremen, im März 2023

Kontakt: VCD, Landesverband Bremen e.V., 0421 - 702 191, bremen@vcd.org²

¹ Urteil OVG Bremen, 13.12.2022 - 1 LC 64/22, 1 LC 66/225, K 1968/19

² Wir vermitteln gerne den Kontakt zu den Kläger*innen im o.g. aktuellen Bremer Gehwegverfahren

Bremen Gerichtsverfahren gegen das illeg. Gehwegparken -Pressemitteilung der Kläger*innen-

Bremen, den 21. März 2023. Die Kläger gehen in Revision gegen das am 3. März '23 vom OVG ausgesprochene Urteil im Bremer Gehwegprozess. Denn obwohl das Gericht die Verletzung der Rechte der Kläger festgestellt hat, überlässt es das aktive Handeln de facto dem politischen Ermessen der Behörden. Angesichts des seit Jahrzehnten praktizierten Wegschauens der Bremer Ordnungs- und Straßenverkehrsbehörden arbeiten die Kläger mit der An-rufung des BVG auf ein Urteil hin, das die Stadt zu einem wirksamen Vorgehen verpflichtet.

„Was das konkrete Handeln angeht, bekommt die Bremer Verwaltung vom OVG de facto einen ungerechtfertigten Vertrauensvorschuss“, so werten die Kläger das Urteil. Zwar beinhaltet das Urteil eine Stärkung für alle handlungswilligen Kommunen und Einzelpersonen für deren Bestrebungen,

- ihre Wohnquartiere lebenswerter zu gestalten,
- Kindern und geh- oder seheingeschränkten Personen eine selbstständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die eigenständige Pflege nachbarschaftlicher Kontakte zu ermöglichen
- den zu Fuß Gehenden Sicherheit auf den ihnen zugedachten Gehwegen zu geben und
- ihre Kommune oder ihr Quartier auf eine nachhaltigere Mobilität auszurichten.

Den Klägern genügt aber keinesfalls der im Verfahren von der Stadt vorgebrachte Verweis auf Pläne, wie z.B. den „VEP 2025“ (2014), das Konzept „Parken in Quartieren“ (2020) und den sog. „4-Punkte-Plan“ (2022). „Pläne hat die Stadt in den vergangenen Jahren mehrfach vorgelegt, in Bezug auf das gesetzeswidrige Gehwegparken allerdings kaum etwas davon umgesetzt. Dass das Urteil uns nun erneut auf Planungen und ein Ermessen seitens der Behör-den verweist, reicht uns nicht“ führt Mitkläger Wolfgang KN aus. „Dies kommt einer Verweigerung des Rechts-schutzes gleich“.

Die Kläger sehen gewichtige, in der StVO begründete Ansätze für das Revisionsverfahren. Sie erwarten, dass Ihre Rechte auf Rettungssicherheit, auf Abwehr von Gefahren für Leib und Leben durch rechtswidrig abgestellte Fahrzeuge, durch verengte Fahrbahnen, durch zugeparkte Gas-/Wasserverschlüsse oder verstellte Sichtachsen bei der Urteilsfindung des BVG eine deutliche Würdigung erfahren. Mitklägerin Cerstin Kratzsch: „Wir wollen ein Urteil erwirken, das die Stadt zu konkreten, mit Fristen versehenen Schritten und wirksamen Maßnahmen verpflichtet“.

Kleine Chronologie

Datum	Antrag/Klage	Politik
2014-09	Beschluss des VEP Bremen 2025	„Umsetzung ...Maßnahmen gegen... illeg. Gehwegparken ... prioritär“
2018-04	Verabredung gem. vorzugehen	
2018-09		„Verkehrssicherheit durch sicheres Parken erhöhen“
2018-11	Antrag gegen Gehwegparkens	
2019-05	Ankündigung Untätigkeitsklage	
2019-05 bis 09	Ablehnung, Widerspruch, Abl. Klage	
2019-11		Senatsbeschluss „Verkehrswende in Bremen gestalten“
2020-02		Konzept „Parken in Quartieren“
2020-11		Bürgerschaftsbeschluss zu Bürgerantrag „Platz Da“
2021-11	Verhandlung VG	
2022-02	schriftliches Urteil	
2022-06		Antwort auf Große Anfrage Drs 20/503S
2022-09		Senatsbeschluss „Teilfortschreibung VEP“
2022-11		„Konzept ... und zum Umgang mit Gehwegparken“
2022-12	Verhandlung OVG Bremen	
2023-03	schriftliches Urteil	
2023-08	Einreichen der Revisionsbegründung	